



KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS! ✓

Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher	
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Kreis Düren Der Landrat Amt für Bauordnung und Wohnungswesen Bismarckstr. 16 52351 Düren Tel: 02421/22-0 Mail: amt63@kreis-dueren.de
Datenschutzbeauftragter	Kreisverwaltung Düren Der Datenschutzbeauftragte Bismarckstr. 16 52351 Düren Tel: 02421/22-2440 Mail: datenschutz@kreis-dueren.de

Verarbeitungsrahmen
<p>Für die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung erfasst und speichert das Bauordnungsamt alle Antragsdaten in den Bauakten sowie elektronisch. Die dauerhafte Digitalisierung der Bauakte in Papierform zur Archivierung bleibt vorbehalten, in diesem Fall wird die Papierakte nach dem Digitalisieren vernichtet.</p>
<p>Rechtsgrundlagen /Berechtigte Interessen:</p> <p>Anträge zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW sind unter Verwendung des vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW vorgeschriebenen Form unter Beifügung der darin verlangten Unterlagen dem Amt für Wohnungswesen einzureichen, s. Anlage 2 Ziff. 1.2.1 zu den Wohnungsbauförderbestimmungen (WFB).Die Angaben betreffend der Antragstellung für bauliche Anlagen sind in der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW vorgegebenen Form gesetzlich vorgeschrieben, s. § 87 Absatz 3 Bauordnung NRW (BauO).</p> <p>Darüber hinaus werden alle Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit zur Durchführung Ihrer Interessen verarbeiten womit Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) entsprochen wird.</p>
<p>Weitergabe der Daten:</p> <p>Die Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt sowohl für die Beteiligung anderer Dienststellen und Behörden im Genehmigungsverfahren (1) als auch für die nachträgliche Information über die erteilte Baugenehmigung an Dritte (2).</p> <p>(zu 1) Beteiligung anderer Dienststellen und Behörden (z.B.):</p> <ul style="list-style-type: none">- das Umweltamt betreffend Belange des Landschafts-, Natur-und Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes und als Untere Wasserbehörde

- das Veterinäramt im Bezug auf Tierschutz und Verbraucherschutz (z.B. Lebensmittelhygiene)
- das Ordnungsamt bezüglich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- das Gesundheitsamt betreffend medizinische Einrichtungen und Wasserqualität
- das Katasteramt bei der Übernahme von Baulasten
- die kreisangehörigen Kommunen im Hinblick auf die Erteilung des Einvernehmens
- den Straßenbaulastträger bei Bauvorhaben an der freien Strecke
- die Landwirtschaftskammer bei landwirtschaftlichen Betrieben
- die Industrie- und Handelskammer (IHK) bei Versorgungszentren
- das Straßenverkehrsamt bezüglich straßenverkehrsrechtlicher Regelungen

(zu 2) nachträgliche Information an:

- Finanzamt
- Berufsgenossenschaft nach § 195 Absatz 3 SGB VIII
- Amt für Hochbaustatistik
- auf Anforderung an Beteiligte zu (1)
- die Kommune

Einsichtnahme in die eigene Bauakte wird dem Eigentümer oder einem Bevollmächtigten nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

Die Einsichtnahme in die Bauakte durch Dritte erfolgt auf der Grundlage des Landes Informationsgesetzes NRW (§ 4 IFG NRW).

Die Weitergabe der Bauakte im gerichtlichen Verfahren erfolgt nach § 99 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

Aufbewahrungsfrist:

Die Bauakten dokumentieren den baulichen Zustand und die einzelnen baurechtlichen Vorgänge, sodass sie bis zur Beseitigung/zum Abriss des Objekts aufzubewahren sind.

Pflicht zur Datenerhebung:

Neben den Verwaltungstätigkeiten, die einer Rechtsgrundlage entsprechen und die Datenverarbeitung aufgrund bestehender Gesetze vorgegeben sind, besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten, jedoch für die Bearbeitung der jeweiligen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den gestellten Anträgen, Anfragen, etc. unerlässlich.

Weitergabe und Auslandsbezug

Eine Weitergabe an externe Stellen in Drittländer erfolgt nicht.

Datenschutzrechte:

Als betroffene Person werden Sie darüber informiert, dass Sie ein Recht auf **Auskunft** (Art. 15 DSGVO)⁵, **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO)⁶, **Löschung** (Art. 17 DSGVO) bzw. **Einschränkung** (Art. 18 DSGVO)⁷ der Verarbeitung oder eines **Widerspruchsrechts** gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)⁸ sowie des Rechts auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO)⁹ haben.

Zudem haben Sie das Recht, die **Einwilligung** im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. A oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO¹⁰ jederzeit **zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Weiter besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44. 40102 Düsseldorf).

Bei der vorliegenden Information handelt es sich um eine auf die allgemeinen Aufgabenbereiche abgestellten Vordruck. Ergänzungen und evtl. weitere Rechtsgrundlagen (¹⁻¹⁰) können auf der Internetseite der Kreisverwaltung Düren unter der Rubrik "Datenschutzbeauftragter" eingesehen werden.